

Merkblatt Sozialhilfe

1. Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz SHG)
2. Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung SHV)

2. Wahrheits- und Informationspflicht

1. Unterstützte Personen sind verpflichtet, dem Sozialdienst über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse laufend und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Die Angaben sind auf Anfrage hin schriftlich zu belegen.
2. Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarzt, Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten, grössere Reparaturen etc.). Sie können ansonsten nicht entschädigt werden.
3. Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. Löhne, Versicherungsleistungen, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Untermiete, Erbschaften, Unterstützungszahlungen von Verwandten, Lotteriegewinne, etc.), müssen gegenüber dem Sozialdienst deklariert und allenfalls abgetreten werden.
4. Zur Abklärung der Unterstützung holt der Sozialdienst bei Amtsstellen und Institutionen Auskünfte ein (z.B. Einkünfte, Rechtsstreitigkeiten, gesundheitliche Schwierigkeiten, insbesondere auch Steuerzahlen im Zusammenhang mit allfälliger Verwandtenunterstützung). Dem Sozialdienst ist eine Vollmacht auszustellen.
5. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind dem Sozialdienst jeweils sofort mitzuteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, Stellenwechsel, Änderung im Arbeitspensum, Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Wohnungswechsel, Aufnahme eines Untermieters, etc.).

3. Mitwirkungspflicht

Sozialhilfe kann gekürzt werden, wenn Anordnungen des Sozialdienstes nicht befolgt werden. Dies gilt insbesondere, wenn unzureichende oder falsche Auskünfte erteilt, die Einsichtnahme in oder die Beibringung von Unterlagen verweigert oder Geld missbräuchlich verwendet wird oder wenn die Mitwirkungspflicht und Weisungen missachtet werden.

4. Verwandtenunterstützung

Der Sozialdienst prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung der Sozialhilfeempfängerin bzw. des Sozialhilfeempfängers verpflichtet sind. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, werden die Pflichtigen zur Hilfe aufgefordert und es wird zwischen ihnen und der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger vermittelt.

5. Allgemeine Grundsätze

1. Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze sind vor dem Eintritt der Hilfe zu verwerten und für den Lebensunterhalt zu verwenden.
2. Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Es kann bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachgesucht werden.
3. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung gelten nicht als Unterstützungsleistungen. Eine allfällige Prämienverbilligung ist einzufordern und an den Sozialdienst abzutreten. Die Kosten für die Selbstbehalte werden separat zum monatlichen Existenzminimum vergütet.
4. Personen im erwerbsfähigen Alter müssen AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Minimalbeiträge werden übernommen. Sie gelten nicht als Unterstützungsleistungen.

6. Kürzungen

Sozialhilfeleistungen können gekürzt werden, wenn die/der Betroffene die zumutbare Mitwirkung verweigert (Sozialhilfegesetz des Kantons Zug vom 16. Dezember 1982). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Integrationsanstrengungen ungenügend sind, wenn Sozialhilfe unrechtmässig bezogen wird, oder wenn grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. In solchen Fällen besteht ein öffentliches Interesse an einer Leistungskürzung.

Kürzungen bei den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (ALV), die/der Versicherte selbst verschuldet hat, führen automatisch auch zu Kürzungen der Sozialhilfe. Weil der Sozialdienst von Kürzungen der ALV meistens erst viel später in Kenntnis gesetzt wird, gilt dieser Hinweis einerseits als Information und andererseits als Mahnung.

7. Rechtsmittel

Hat die zu unterstützende Person alle für die Unterstützung entscheidenden Auskünfte erteilt, legt die zuständige Stelle die Höhe der Unterstützung fest. Die Höhe der Unterstützung wird der unterstützten Person schriftlich mitgeteilt. Ist die betroffene Person damit nicht einverstanden, so kann sie schriftlich einen beschwerdefähigen Entscheid des Gemeinderates verlangen. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug eingereicht werden.

8. § 25 SHG Rückerstattungspflicht (Auszug aus dem Sozialhilfegesetz, SHG)

1. Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
 - a) wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
 - b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;

- c) wenn der Empfänger in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen.
2. Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.
3. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.
4. Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattung zu unterrichten.

9. § 26 SHG Verwirkung (Auszug aus dem Sozialhilfegesetz)

1. Die Rückerstattungspflicht erlischt:
 - a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a. und c.;
 - b) mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1 Bst. b.;
 - c) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.
2. Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

10. § 13 SHV Kenntnisnahme durch den Empfänger

(Auszug aus der Sozialhilfeverordnung, SHV)

1. Der Empfänger von Unterstützung hat im Sinne von § 25 Abs. 4 SHG unterschriftlich zu bestätigen, dass er von den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht und die Fristen Kenntnis genommen hat.
2. Ein Doppel dieser Erklärung ist dem Unterzeichneten zu übergeben.

11. Bestätigung

Die nachfolgend genannte Person bzw. genannten Personen bestätigt bzw. bestätigen hiermit, dass sie den Inhalt dieses Merkblattes zur Kenntnis genommen hat bzw. haben und über die gesetzlichen Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen orientiert wurde bzw. wurden.